



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

**(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von
kantonalen Verwaltungseinheiten und Privatpersonen)**

10.02.2025

Referenz: 2023-3034

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess ([GOG]; Änderung; Zurich International Commerical Court und weitere Anpassungen im Zivilprozess)

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Verbände	2
2.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	3
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	3



A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Verbände

Zürcher Anwaltsverband (ZAV): Der ZAV dankt der Justizdirektion für den sorgfältigen Entwurf, mit dem er abgesehen von einigen wenigen Punkten einverstanden ist.

Bemerkungen zum im Entwurf nicht vorgesehene Änderungen:

Gemäss Art. 6 Abs. 6 revZPO ist, wenn Klagen Streitgenossen betreffen, die nicht alle als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind, das Handelsgericht nur zuständig, wenn alle Klagen in seine Zuständigkeit fallen. Neu wird demnach genau besehen einzig festgehalten, dass das Handelsgericht nicht zuständig ist. Die Botschaft führt zwar aus, dass einheitlich die ordentlichen Gerichte zuständig seien, wenn in Fällen der Streitgenossenschaft die handelsgerichtliche Zuständigkeit nicht offenstehe (Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung] vom 26. Februar 2020, BBI 2020, S. 2697 ff., S. 2725 f.). Trotzdem stellt sich die Frage, ob – mit Blick auf die Rechtssicherheit – im GOG nicht eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung vorgesehen werden sollte.

Ferner ist § 45 lit. c GOG zu erwähnen. Laut § 45 lit. c GOG ist für Streitigkeiten gemäss Art. 250 lit. c ZPO, deren Streitwert mindestens CHF 30'000.00 beträgt, das Einzelgericht des Handelsgerichts zuständig. Zu den Streitigkeiten gemäss Art. 250 lit. c ZPO gehört auch die Sonderprüfung (Ziffer 8 von Art. 250 lit. c ZPO). Diese wird gemäss § 45 lit. a GOG gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO ohne Streitwerterfordernis der Zuständigkeit des Einzelgerichts des Handelsgerichts zugewiesen. Zwar lässt sich mittels Auslegung ohne weiteres feststellen, dass auch für Sonderprüfungen mit einem Streitwert unter CHF 30'000.00 aufgrund von § 45 lit. a GOG das Einzelgericht am Handelsgericht sachlich zuständig ist, auch wenn § 45 lit. c GOG Raum für eine – zugegebenermassen kaum überzeugende – entgegenstehende Interpretation liesse. Gleichwohl sollte die Gelegenheit genutzt werden, um die Sonderprüfung gemäss Art. 250 lit. c Ziff. 8 ZPO vom Anwendungsbereich von § 45 lit. c GOG explizit auszuschliessen.

Der Kanton Zürich soll laut dem Vorentwurf der Justizdirektion keinen Gebrauch machen von der in der revidierten ZPO (Art. 251a Abs. 2 revZPO) vorgesehenen Möglichkeit, für summarische Verfahren in Schiedssachen auf Antrag sämtlicher Parteien Englisch als Verfahrenssprache zu benutzen. Der ZAV schlägt vor, dass spätestens bei der nächsten Revision (i) von der Möglichkeit von Art. 251a Abs. 2 revZPO Gebrauch gemacht werden sollte und (ii) das Bezirksgericht Zürich als einziges Bezirksgericht für alle derartigen Verfahren für das ganze Kantonsgebiet zuständig sein soll.

Demokratische Jurist*innen Zürich: Keine Rückmeldung.



2. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)

Obergericht: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und verzichten im Übrigen auf eine Stellungnahme.

Präsidialkonferenz Bezirksgerichte: Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. jedoch zu § 24).

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf

(Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind unterstrichen)

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

(Änderung vom; Zurich International Commercial Court und weitere Anpassungen im Zivilprozess)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Als Zivilgericht a. Im Allgemeinen

§ 24. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:

lit. a unverändert.

b. Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 198 Bst. e Ziff. 2–8 ZPO und Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 17 SchKG,



Vorentwurf

(Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind unterstrichen)

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

lit. c-e unverändert.

Präsidialkonferenz Bezirksgerichte: Wir begrüssen sehr, dass die Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 17 SchKG neu dem Einzelgericht zugewiesen werden sollen, schlagen jedoch zur Wahrung der Systematik vor, die neue Kompetenzregelung nicht im "2. Teil: Gerichte, 2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte, lit. C. Zuständigkeit des Einzelgerichts" zu verankern, sondern über eine Änderung im "4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden, 2. Abschnitt: Aufsicht, lit. A. Zuständige Aufsichtsbehörden, § 81 Aufsicht der Bezirksgerichte".

Wir möchten zudem anregen, dass gleichzeitig auch die übrigen Geschäfte, welche in die Kompetenz des Bezirksgerichts als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Friedensrichterämter, Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, Notariate, Grundbuch- und Konkursämter, Betreibungs- und Stadtammannämter fallen, in die Kompetenz des Einzelgerichts übergehen. Dies könnte durch eine Neuformulierung von § 81 GOG erreicht werden (in etwa: "Die Einzelgerichte an den Bezirksgerichten beaufsichtigen in erster Instanz: ..."). Erwähnt wird die Aufsicht des Bezirksgerichts sodann in § 17 EG SchKG und § 33 NotG, weshalb zu prüfen wäre, inwiefern auch bei diesen Bestimmungen Anpassungsbedarf besteht. Namentlich der Verweis in § 33 NotG auf die Aufsichtsfunktion des Einzelgerichts in Erbschaftssachen gemäss § 139 GOG dürfte entbehrlich werden, wenn die ganze Aufsichtstätigkeit in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen sollte.

Die Zuweisung aller Geschäfte der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde in die Kompetenz des Einzelgerichts wäre sachgerecht und aus Gründen der Effizienz geboten. Dies gilt nach der Meinung der Mehrheit der Bezirksgerichte (im Einzelnen: Affoltern, Bülach, Dielsdorf, Pfäffikon, Horgen, Winterthur und Zürich) insbesondere auch für die Disziplinar-/Administrativbeschwerde im Sinne von § 82 ff. GOG.

Eine Minderheit der Bezirksgerichte (Andelfingen, Dietikon, Hinwil, Meilen und Uster) erachtet den Verbleib der Disziplinar-/Administrativbeschwerden in der Zuständigkeit des Kollegialgerichtes als sachgerecht. Sollte der Minderheitsmeinung gefolgt werden und nicht beide Geschäfte dem Einzelgericht zugewiesen werden können, so würden alle Bezirksgerichte eine Spaltung des Rechtsweges einem Verbleib auch der Beschwerde nach Art. 17 SchKG in der Kompetenz des Kollegialgerichtes deutlich vorziehen.

Zürcher Anwaltsverband (ZAV): In § 24 lit. b revGOG wird neu vorgesehen, dass auch Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 17 SchKG – gleich wie Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 198 lit. e



Vorentwurf

(Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind unterstrichen)

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ziff. 2–8 ZPO – in die Zuständigkeit der Einzelgerichte am Bezirksgericht fallen. Die Änderung ist zu begrüßen. Die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden durch das Kollegialgericht ist weder effizient noch notwendig. Die Zuweisung an die Einzelgerichte dürfte zu rascheren Entscheiden führen. Zudem verfügen die Einzelgerichte bereits über zahlreiche Entscheidkompetenzen im Bereich des SchKG, weshalb eine hohe Fachkompetenz garantiert ist.

Besetzung

§ 39 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Werden internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss § 129 a in englischer Sprache durchgeführt, werden die Sprachkompetenzen berücksichtigt.

b. Handelsgericht

§ 44. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss

lit. a unverändert.



Vorentwurf

(Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind unterstrichen)

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b ZPO, soweit nicht das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO anwendbar ist.

Zürcher Anwaltsverband (ZAV): Diese Bestimmung erwähnt als Abgrenzungskriterium für die Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht mehr einen Streitwert von mindestens CHF 30'000.00, sondern die Verfahrensart (konkret das vereinfachte Verfahren). Damit wird der Grundsatz, dass das Handelsgericht für Streitigkeiten, die im vereinfachten Verfahren behandelt werden, nicht zuständig ist, auch im GOG klarer zum Ausdruck gebracht. Diese Änderung dient der Klarheit und ist zu begrüßen.

c. Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO, wobei es seine Zuständigkeit nicht ablehnen darf.

§ 45

Als Zwangsmassnahmengericht

§ 47. Ein Mitglied des Obergerichts

lit. a unverändert.

b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003,

lit. c unverändert.



Vorentwurf

(Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind unterstrichen)

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

b. Plenarausschuss

§ 73 Abs. 1 unverändert.

² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können über Sprachdienstleistungen, welche im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbracht werden, eine Verordnung erlassen.

Zürcher Anwaltsverband (ZAV): Neu ist nicht mehr vom «Dolmetscherwesen» die Rede, sondern von «Sprachdienstleistungen, welche im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbracht werden». Auch diese Änderung ist zu begrüßen.

Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte

§ 126. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht als auch das Mietgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.

Zürcher Anwaltsverband (ZAV): Die zurzeit geltende Fassung sieht eine Zuständigkeit des Obergerichts vor, um bei einer sachlichen Zuständigkeit sowohl des Arbeitsgerichts, des Mietgerichts als auch des Handelsgerichts das zuständige Gericht zu bestimmen, sofern diesbezüglich keine Einlassung oder Parteieinigung vorliegt. Neu wird das Handelsgericht nicht mehr erwähnt. Art. 6 Abs. 2 lit. d revZPO hält nunmehr ausdrücklich fest, dass das Handelsgericht nur dann sachlich zuständig ist, wenn es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989, nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht handelt. Damit erscheint eine konkurrierende sachliche Zuständigkeit zwischen Handelsgericht, Arbeitsgericht und Mietgericht ausgeschlossen. Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird darum folgerichtig ausgeführt, dass sich § 126 Abs. 1 GOG neu nur noch auf die Regelung der Konkurrenz zwischen dem Arbeits- und dem Mietgericht beschränke. Die Änderung ist richtig. Über die Sinnhaftigkeit des § 126 GOG kann man durchaus geteilter Meinung sein und eine gänzliche Streichung



Vorentwurf

(Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind unterstrichen)

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

dieser Gesetzesbestimmung diskutieren. Im Rahmen dieser kleinen «GOG-Revision» ist eine Streichung aber wohl nicht weiter zu erörtern.

Abs. 2 unverändert.

Englisch als Verfahrenssprache

§ 129 a. ¹ Beantragen es sämtliche Parteien, führt das Handelsgericht internationale handelsrechtliche Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO in englischer Sprache durch.

² Es entscheidet unter der Bezeichnung «Zurich International Commercial Court (ZICC)».

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.